

BVGer A-3798/2022 vom 8. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3798_2022

FR: TAF A-3798/2022 du 8 novembre 2022

IT: TAF A-3798/2022 del 8 novembre 2022

Regeste

Amtshilfe

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Zu den beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbaren Verfügungen gehören auch die Schlussverfügungen der ESTV im Bereich der internationalen Amtshilfe in Steuersachen (Art. 19 Abs. 1 und 5 StAhiG sowie Art. 32 VGG e contrario). Vorliegend ist eine solche Schlussverfügung angefochten (vgl. Sachverhalt Bst. B), weshalb das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der Beschwerde zuständig ist.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das StAhiG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 19 Abs. 5 StAhiG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf eine Beschwerde einzutreten ist (vgl. Urteil des BVGer A-5926/2012 vom 9. April 2013 E. 1).

E. 2.1.1

Gegen eine Schlussverfügung der ESTV kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden (Art. 19 Abs. 5 StAhiG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Frist beginnt an dem auf die Mitteilung an die Partei folgenden Tag zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG). Schriftliche Eingaben sind spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde einzureichen oder zu deren Händen der schweizerischen Post zu übergeben (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1.2

Mitteilungsbedürftige Verfügungen gelten rechtsprechungsgemäss als eröffnet, sobald sie ordnungsgemäss zugestellt sind und die betroffene Person davon Kenntnis nehmen kann. Dies ist der Fall, sobald sich das Schriftstück im Machtbereich der betroffenen Person befindet (vgl. Urteil des BGer 2C_1032/2019 vom 1. März 2020 E 3.2). Dass die betroffene Person davon tatsächlich Kenntnis nimmt, ist hingegen nicht erforderlich (vgl. BGE 142 III 599 E. 2.4.1; 122 I 139 E. 1 und 122 I 139 E. 1).

E. 2.2.1

Die ESTV eröffnet ihre Schlussverfügung der beschwerdeberechtigten Person schriftlich (Art. 17 Abs. 1 SAthiG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 VwVG). Dabei steht ihr bei postalischer Übermittlung einer Schlussverfügung namentlich auch die einfache, d.h. uneingeschriebene Sendung als Zustellart offen (vgl. Urteil des BVGer A-5238/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 2.2.2

Im Verfahren A-Post Plus werden Sendungen wie gewöhnliche uneingeschriebene Sendungen in den Briefkasten oder ins Postfach des Adressaten gelegt, ohne dass dieser den Empfang unterschriftlich bestätigen müsste. Dementsprechend erfolgt bei dieser Versandart im Fall der Abwesenheit des Adressaten - im Unterschied zur eingeschriebenen Sendung - keine Avisierung durch Hinterlegung einer Abholungseinladung. A-Post Plus Sendungen werden jedoch ebenfalls mit einer Nummer versehen, was die elektronische Sendungsverfolgung im Internet (sog. «Track & Trace») und damit die Verfolgung der Sendung bis zum Empfänger ermöglicht (BGE 142 III 599 E. 2.2; Urteil des BGer 2C_463/2019 vom 8. Juni 2020 E. 3.2.2; Urteil des BVGer A-5238/2021 vom 27. Januar 2022 E. 3.2.2). Dabei wird die Zustellung erfasst, wenn die Sendung in das Postfach oder in den Briefkasten des Empfängers gelegt wird und sich damit in dessen Machtbereich befindet (BGE 144 IV 57 E. 2.3.1; Urteil des BGer 2C_463/2019 vom 8. Juni 2020 E. 3.2.2). Gemäss Leistungsbeschreibung der Post CH AG werden A-Post Plus Sendungen von Montag bis Samstag ausgeliefert («Am nächsten Werktag beim Empfänger [Mo.-Sa]»; <https://www.post.ch/de/briefe-versenden/briefe-schweiz/a-post-plus>, zuletzt besucht am 4. November 2022).

E. 2.3.1

Für die ordnungsgemässe Zustellung der Verfügungen ist die Verwaltungsbehörde beweisbelastet (BGE 142 III 599, E. 2.4.1; Felix Uhlmann/Alexandra Schilling-Schwank, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 34 N 10). Für die Einhaltung der Beschwerdefrist trägt hingegen die Partei bzw. ihre Vertretung die Beweislast (BGE 139 V 176 E. 5.2; Urs Peter Cavelti, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Art. 21 N 13 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.3.2

Bei eingeschriebener Briefpost gilt eine natürliche Vermutung für die ordnungsgemässe Zustellung der Abholungseinladung im Briefkasten bzw. Postfach des Adressaten. Dasselbe gilt rechtsprechungsgemäss auch für das Verfahren A-Post Plus, bei welchem - wie erläutert (vgl. E. 2.2.2) - der Zustelldienst den Brief nicht nur in den Briefkasten legt, sondern zugleich den Zustellzeitpunkt im elektronischen System für die Sendungsverfolgung festhält (vgl. Urteile des BGer 2C_463/2019 vom 8. Juni 2020 E. 3.2.2 und 2C_476/2018 vom 4. Juni 2018 E. 2.3.2 sowie Urteil des BVGer A-5238/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.5). Mit dem entsprechenden Eintrag im «Track & Trace» Auszug wird somit die Zustellung nicht direkt bewiesen. Bewiesen wird damit lediglich, dass die Post CH AG einen entsprechenden Eintrag in ihrem Erfassungssystem gemacht hat. Im Sinne eines Indizes lässt sich aus diesem Eintrag aber dennoch schliessen, dass die Sendung in den Briefkasten oder in das Postfach des Adressaten gelegt wurde (vgl. BGE 142 III 599 E. 2.2.;

Urteil des BGer 2C_463/2019 vom 8. Juni 2020 E. 3.2.3). Zur Widerlegung dieser Vermutung müssen konkrete Anzeichen für einen Fehler bzw. für eine nicht korrekte Eintragung des Zustellzeitpunkts im «Track & Trace» Auszug vorhanden sein (vgl. BGE 142 IV 201 E. 2.3; Urteil des BGer 2C_189/2022 vom 8. März 2022 E. 3.2.3).

E. 2.4.1

Die Beschwerdefrist bei einer A-Post Plus Sendung beginnt in Anwendung von Art. 20 Abs. 1 VwVG am Tag nach Hinterlegung der Sendung zu laufen, und zwar auch dann, wenn die Sendung an einem Samstag im Postfach des Verfügungsadressaten oder dessen Rechtsvertreters abgelegt wird (vgl. Urteile des BGer 2C463/2019 vom 8. Juni 2020 E. 3.4.4; 2C_1126/2014 vom 20. Februar 2015 E. 2.2 f.; Urteil des BVGer A-5238/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.7).

E. 2.4.2

Vereinbart der Empfänger mit der Post CH AG eine Spezialzustellung, welche in den üblichen Zustellungsvorgang eingreift - beispielsweise einen Nachsendeauftrag, einen Rückbehaltungsauftrag oder eine ähnliche Anweisung, so vermag eine solche Vereinbarung die Frist weder zu hemmen noch zu verlängern (vgl. BGE 141 II 429 E. 3.1; Urteil des BGer 2C_463/2019 vom 8. Juni 2020 E. 3.4.4).

E. 2.5

Besteht eine spezielle Zustellungsvereinbarung, so wird die Post CH AG als Hilfsperson der rechtsunterworfenen Partei tätig. Damit hat letztere Fehlleistungen der Post CH AG, welche diese nach Abschluss des ordentlichen Eintreffens des Schreibens bei der Poststelle erbringt, selber zu vertreten (vgl. Art. 101 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht) [OR; SR 220]). Nichts anderes ergibt sich, wenn die rechtsunterworfenen Person sich einer Rechtsvertretung bedient. Während die Vertretung sich das Verhalten der Post CH AG anrechnen lassen muss, hat die rechtsunterworfenen Person sich das Verhalten ihrer Vertretung zuzurechnen (vgl. BGE 114 Ib 67 E. 3e; 144 IV 176 E. 4.5.1; Urteil des BGer 2C_463/2019 vom 8. Juni 2020 E. 3.2.4).

E. 3

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Beschwerde vom 1. September 2022 rechtzeitig, d.h. innert Frist, erhoben wurde. Hierfür ist entscheidend, zu welchem Zeitpunkt die angefochtene Schlussverfügung in den Machtbereich der Rechtsvertretung gelangt ist, die - wie soeben erwähnt - ihrerseits als Hilfsperson des Beschwerdeführers wirkt (vgl. E. 2.4 und 2.5).

E. 3.1

Dem Begleitschreiben vom 29. Juli 2022 zur angefochtenen Schlussverfügung (Beilage 2 zur Beschwerdeschrift, Seite 1 [«Begleitnotiz»]) ist zu entnehmen, dass die fragliche Sendung an die Korrespondenzadresse von Rechtsanwalt B. _____ bei der Anwaltskanzlei D. _____, (...), adressiert war. Den Angaben im «Track & Trace» Auszug zur entsprechenden Sendungsverfolgungsnummer der Post CH AG zufolge, wurde die Sendung am Freitag, 29. Juli 2022, um 18:21 Uhr per A-Post Plus versandt. Den Angaben lässt sich ebenfalls entnehmen, dass die besagte Sendung am Samstag, 30. Juli 2022 nach der Ankunft um 7:20 Uhr an der Abhol-/Zustellstelle sodann um 7:23 Uhr dem Empfänger nicht erfolgreich habe zugestellt werden können (Vermerk «Nicht erfolgreiche Zustellung») und die Zustellung schliesslich am Dienstag, 2. August 2022 um 5:47 Uhr via Postfach

erfolgt sei (Vermerk «Zugestellt via Postfach»).

E. 3.2

Die Vorinstanz erachtet in vorliegendem Fall den Samstag, 30. Juli 2022 als massgeblichen Zustellungszeitpunkt. Eine telefonische Abklärung bei der Post CH AG habe ergeben, dass dieser ein Auftrag der Kanzlei der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers vorliege, wonach Postzustellungen an das Postfach besagter Kanzlei nur von Montag bis Freitag vorzunehmen seien. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in BGE 141 II 429 E. 3.1 und im Urteil 2C_463/2019 vom 8. Juni 2020 E. 3.3 und 3.4 gälten Verfügungen, die per A-Post Plus am Samstag zugestellt wurden, grundsätzlich als ordnungsgemäss zugestellt; allfällige, vereinbarte Spezialzustellungs- bzw. Zurückbehaltungsaufträge vermöchten die Frist weder zu hemmen noch zu verlängern.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreter erachtet hingegen den Dienstag, 2. August 2022 vorliegend als massgeblichen Zustellzeitpunkt der angefochtenen Schlussverfügung. Zusammenfassend macht der Beschwerdeführer bzw. dessen Rechtsvertreter unter Beilage entsprechender E-Mail Korrespondenz zwischen der Post CH AG und dem «Office Manager» der Kanzlei der Rechtsvertreter (vgl. Stellungnahme vom 30. September 2022, Beilage 1) geltend, dass eine ausdrückliche Zusicherung der Post CH AG bestehe, wonach an einem Samstag eingehende Post nicht durch Einlegen von Sendungen in das Postfach der Anwaltskanzlei zugestellt werden würde. Hintergrund dieser Vereinbarung sei die Verhinderung fristauslösender Zustellungen an die Anwaltskanzlei an Samstagen. Unter Verweisung auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Beweiswert des «Track & Trace» Auszuges bei A-Post Plus Sendungen (Urteil des BGer 2C_463/2019 vom 8. Juni 2020 E. 3.2.3) macht der Beschwerdeführer geltend, es liege aufgrund der Angaben im vorliegenden «Track & Trace» Auszug ein Indiz dafür vor, dass am Samstag, 30. Juli 2022 in tatsächlicher Hinsicht keine Zustellung ins Postfach der Kanzlei erfolgte, sondern die Zustellung - wie vermerkt - erst am Dienstag, 2. August 2022 vorgenommen worden sei. Infolgedessen habe sich die fragliche Sendung der Vorinstanz am Samstag, 30. Juli 2022 auch nicht im Machtbereich der Kanzlei befunden, wo diese sie theoretisch hätte zur Kenntnis nehmen können. Der an einem Samstag durch die Post CH AG im System [«Track & Trace»] angebrachte Vermerk «erfolglose Zustellung» bedeute im Übrigen ausdrücklich nicht, dass eine Zustellungshandlung erfolgt sei. Dieser Vermerk habe gemäss Mitteilung der Post CH AG lediglich intern-technische Gründe. Ferner bestreitet der Beschwerdeführer die Anwendbarkeit bzw. Relevanz der von der Vorinstanz erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung in seinem Fall. Vorliegend liege nämlich weder ein Fall einer Ferienrückbehaltung bzw. eines Rückbehaltungsauftrags von Postsendungen vor, noch sei die Zustellfiktion einer eingeschriebenen Sendung zu beurteilen. Im Unterschied zu den vom Bundesgericht in den genannten Fällen zu beurteilenden Konstellationen sei die beschwerdegegenständliche Sendung zudem gerade nicht im «Track & Trace» Auszug als am Samstag «zugestellt» vermerkt worden.

E. 3.4.1

Aus den hiervor genannten Vorbringen der Vorinstanz und des Beschwerdeführers bzw. dessen Rechtsvertreters erhellt, dass die Post CH AG an Samstagen keine Sendungen an die Anwaltskanzlei D._____ zustellt. Im Zusammenhang mit dem Leistungsangebot der Post CH AG (Zustellung von A-Post Plus Sendungen auch an Samstagen; vgl. E. 2.2.3) lässt sich

sodann der von der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers eingereichten E-Mail vom (...) von E._____, «Office Manager» der Anwaltskanzlei D.____ (vgl. Stellungnahme vom 30. September 2022, Beilage 1), entnehmen, dass der Auftrag zur generellen Nichtzustellung von Sendungen an Samstagen an die Anwaltskanzlei D._____ von dieser selber stammt und die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers um diese «Spezialzustellungsvereinbarung» wussten.

E. 3.4.2

Die hier interessierende A-Post Plus Sendung, welche die angefochtene Schlussverfügung beinhaltete, ist zufolge der Angaben im «Track & Trace» Auszug (vgl. E. 3.1) am Samstag, 30. Juli 2022 (um 7:20 Uhr) bei der zuständigen Abhol-/Zustellstelle eingetroffen. Dort wurde sie (um 7:23 Uhr) mit dem Vermerk «Nicht erfolgreiche Zustellung» gescannt und schliesslich erst am nächsten Werktag (Dienstag, 2. August 2022) via Postfach zugestellt (respektive anschliessend und gleichentags gemäss Angaben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers mit der «normalen Postauslieferung» der Kanzlei überbracht). Vor dem Hintergrund der erwiesenermassen bestehenden «Spezialzustellungsvereinbarung» zwischen der Anwaltskanzlei D._____ und der Post CH AG (vgl. E. 3.3) deuten die Angaben im «Track & Trace» Auszug gesamthaft darauf hin, dass am Samstag, 30. Juli 2022, drei Minuten nach Eintreffen der Sendung bei der zuständigen Abhol-/Zustellstelle - entgegen dem aufgeführten Vermerk - durch die Post CH AG kein erfolgloser Zustellversuch an den Empfänger unternommen wurde. Hingegen ist davon auszugehen, dass die Sendung vereinbarungsgemäss nach dem Eintreffen bei der zuständigen Abhol-/Zustellstelle bis zur faktischen Zustellung am Dienstag, 2. August 2022, durch die Post CH AG zurückbehalten wurde. Ebenso ist davon auszugehen, dass die Sendung ohne die bestehende «Spezialzustellungsvereinbarung» bzw. im Rahmen des üblichen Zustellvorgangs (vgl. E. 2.2.3) der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers am Samstag, 30. Juli 2022 zugestellt worden wäre. Folglich hat der Eintrag im «Track & Trace» Auszug, wonach die vorliegend interessierende Sendung vermutungsweise am Dienstag, den 2. August 2022 zugestellt wurde, als wiederlegt und somit fehlerhaft zu gelten (vgl. E. 2.3.2 und 2.4.2).

E. 3.4.3

Die in vorliegendem Fall zwischen der Anwaltskanzlei der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und der Post CH AG bestehende «Spezialzustellungsvereinbarung» erinnert gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung an einen freiwilligen (in casu wöchentlich wiederkehrenden, auf Samstag beschränkten) Rückbehaltungsauftrag. Ein solcher Rückbehaltungsauftrag ist zwar zulässig, er vermag - wie die Vorinstanz zutreffend ausführt - den Fristenlauf durch Hinauszögerung des Zustellzeitpunkts jedoch weder - wie von der Kanzlei der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers gerade beabsichtigt - zu hemmen noch zu verlängern (vgl. E. 2.4.2). Es ist daher der Auffassung der Vorinstanz zu folgen, wonach die angefochtene Schlussverfügung als am Samstag, den 30. Juli 2022, zugestellt zu gelten hat. Rechtsprechungsgemäss gilt die angefochtene Verfügung ebenfalls in diesem Zeitpunkt als eröffnet (vgl. E. 2.2.2).

E. 3.4.4

Am hiavor Gesagten vermag auch der Einwand des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers, dass die Sendung am Samstag, 30. Juli 2022 gar nicht in den Machtbereich der Rechtsvertretung gelangt sei, nichts zu ändern. Auch wenn die

bestehende Vereinbarung zwischen der Post CH AG und der Anwaltskanzlei D. _____ faktisch eine Zustellung am Samstag verhindert hat, verblieb die angefochtene Schlussverfügung dennoch einzig deshalb bei der Abhol-/Zustellstelle der Post CH AG, weil die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers bzw. die Kanzlei auf eine samstägliche Zustellung verzichtet. Wie soeben erwähnt (vgl. E. 3.4.3) vermag eine Vereinbarung, welche die faktische Nichtzustellung einer Postsendung an bestimmten Tagen zur Folge hat - entgegen der Auffassung der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers - nicht zu bewirken, dass damit der rechtlich relevante Zustellungs- und folglich der Eröffnungszeitpunkt der Schlussverfügung zu Gunsten des Empfängers auf später verlegt wird.

E. 3.5.1

Nachdem festgestellt wurde, dass die vorliegend interessierende Sendung und mit dieser die Schlussverfügung vom 29. Juli 2022 als (im rechtlichen Sinne) am Samstag, 30. Juli 2022, zugestellt und eröffnet zu gelten hat, ist nachfolgend zu prüfen, ob die gegen die Schlussverfügung am 1. September 2022 erhobene Beschwerde rechtzeitig erfolgte.

E. 3.5.2

Der Fristenlauf setzte vorliegend am auf die Eröffnung der Schlussverfügung folgenden Tag, mithin am Sonntag, 31. Juli 2022, ein (vgl. E. 2.1). Die dreissigtägige Beschwerdefrist endete demnach am Montag, 29. August 2022 (vgl. E. 2.4). Die Beschwerde, welche beim Bundesverwaltungsgericht am 1. September 2022 auf elektronischem Weg einging (vgl. Sachverhalt Bst. C), erfolgte nach Ablauf der Beschwerdefrist und somit verspätet.

E. 3.5.3

Aufgrund der bestehenden «Spezialzustellungsvereinbarung» zwischen der Anwaltskanzlei D. _____ und der Post CH AG handelte letztere im vorliegend zu beurteilenden Zustellungsvorgang als Hilfsperson der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (vgl. E. 2.5 und 3.3). Die von der Post CH AG fehlerhaft vermerkten Zustellungsangaben im vorliegenden «Track & Trace» Auszug (vgl. E. 3.4.2) hat sich die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers folglich anrechnen zu lassen. Das daraus resultierende Fristversäumnis der Rechtsvertretung, die wiederum Hilfsperson des Beschwerdeführers ist - ist sodann dem Beschwerdeführer anzurechnen (vgl. ebenfalls E. 2.5).

E. 3.6

Nach dem hiervor Ausgeführten ist auf die verspätet eingereichte Beschwerde nicht einzutreten. Der vorliegende Entscheid ergeht im einzelrichterlichen Verfahren (Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG).

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese sind auf Fr. 500.- festzusetzen (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VGKE).

E. 4.2

Eine Parteienschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.